

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 39 (1983)
Heft: 2

Rubrik: Stil

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zeit, bis sie diese Tatsache „ins Auge gefaßt“ haben. „Augen haben und nicht sehen“, so lautet ein Ausspruch von tiefer Wahrheit im Psalm 115. Bei Matthäus (13, 13) heißt es ähnlich: „mit sehenden Augen nicht sehen“.

Während es die Evangelisten ziemlich genau getroffen haben, scheint sich die Technik bisweilen wenig um das Sehbehindertenwesen zu kümmern. „Blindstrom“ wird jener Verluststrom in der Wechselstromtechnik genannt, bei dem keine Wirkleistung (in Watt) vorhanden ist. Im Lexikon steht dazu deutlich lesbar vermerkt: „nutzlose, unerwünschte Belastung“. Bei den Buchbindern bedeutet Blindpressung Farblosigkeit und späteres Dunklerwerden (bei einem Bucheinband). „Blindmaterial“ ist im Buchdruck als Füllmaterial eingesetzt, das nicht mitgedruckt wird, also „blind“ mitläuft. Beteiligt an der Wortsammlung sind aber auch die Schreiner mit ihrem „Blindholz“, das jeweils das billigere Holz im Innern eines Möbelstückes bezeichnet.

Eine glatte Unterschiebung erlaubt sich die Transportbranche mit dem Ausdruck des „blinden Passagiers“, der sich um das Zahlen drückt. Aber noch mehr riskiert die pharmazeutische Industrie, sie deutet geradezu auf Ignoranz hin, wenn sie von „Blindversuchen“ spricht. „Blindversuche“ heißen jene Versuche, bei denen ein Präparat ohne genaueres Wissen der Versuchsperson verabreicht wird. Beim „Doppelblindversuch“ weiß selbst der Untersuchungsleiter nicht so recht, was eigentlich wann verabreicht werden soll.

Ronald Roggen

Stil

Es geht nichts über Klarheit!

Der hiernach abgedruckte Brief einer Amtsstelle dürfte ein Musterbeispiel dafür sein, mit welchen „Erklärungen“ ein Durchschnittsbürger abgespeist wird; es handelt sich um einen Brief, mit dessen Inhalt der Empfänger gar nichts anfangen kann, weil er völlig unverständlich ist. Oder sind Sie in der Lage, nach mehrmaligem Durchlesen zu sagen, was der Verfasser eigentlich wollte? — Bestimmt werden täglich viele solcher Schreiben versandt, ohne daß sich der Empfänger wehrt. Der Einfachheit halber wird er die Sache kopfschüttelnd ad acta (= Papierkorb) legen oder von der am Schluß des Schreibens gemachten Möglichkeit Gebrauch machen. Hier nun der Brief:

„Für Ihre persönlichen AHV-IV-EO-Beiträge (Nachträge) der Jahre 1977 bis 1981 erhalten Sie gemäß den neuen Wehrsteuermeldungen rektifizierte Beitragsverfügungen. Auch für das Jahr 1976 erhalten Sie noch eine Nachtragsbeitragsverfügung, da für Beiträge, die aufgrund einer Nachsteuerveranlagung festgesetzt werden, nicht die Verjährungsfrist von fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für welches sie geschuldet sind, gilt, sondern die Frist von fünf Jahren beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, das auf dasjenige folgt, in dem die Nachsteuer rechtskräftig veranlagt wurde (Art. 16 Abs. 1 AHVG). Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben dienen zu können. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und verbleiben mit freundlichen Grüßen:
Ausgleichskasse Zürcher Arbeitgeber.“

O. W.